

Beitragsordnung der Herzoglich Privilegierten Altschützengesellschaft zu Gotha (ASG)

Präambel

Auf der Grundlage des §17(1) der Satzung der ASG wird nachstehende Ordnung erlassen.

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag der ASG ist ein Jahresbeitrag, der sich aus einem baren und einem unbaren Teil zusammensetzt.

§ 2 Barer Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des baren Grundbeitrages beträgt 120,00€

(2) Der Grundbeitrag wird ermäßigt für:

Ehefrauen/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf:	60,00€
erwachsene Kinder oder Personen, die im Haushalt eines Mitgliedes gemeldet sind, welches bereits eine Grundbeitrag leistet auf:	60,00€
Jugendliche und Kinder auf:	40,00€
Geschwister auf:	20,00€
Fördernde Mitglieder auf:	70,00€
Assoziierte Mitglieder auf:	40,00€

(3) Bei Aufnahme in die ASG wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00€ erhoben.

Bei Wiedereintritt entfällt die Aufnahmegebühr. Bei Jugendlichen und Kindern nach Absatz 4 entfällt die Aufnahmegebühr.

(4) Jugendliche und Kinder sind Kinder, die im Sinne der §§62 – 78EStG (Kindergeld) kindergeldberechtigt sind.

(5) Erwachsene Kinder haben die Berufsausbildung abgeschlossen und sind nicht mehr kindergeldberechtigt.

§ 2 Unbarer Mitgliedsbeitrag

(1) Der unbare Jahresbeitrag beträgt 120,00€, der durch 10 Pflichtleistungsstunden zu erbringen ist.

(2) Werden die Pflichtleistungsstunden nicht, oder nicht vollständig erbracht, sind die fehlenden Pflichtleistungsstunden durch Zahlung von 12,00€ je nicht geleisteter Pflichtleistungsstunde

der ASG zu ersetzen.

- (3) Die Pflichtleistungsordnung der ASG bestimmt die Erbringung der Pflichtleistung.

§ 3 Beitragszahlung

- (1) Der bare Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in einer Summe zu zahlen ist.
- (2) Auf begründeten Einzelantrag kann der bare Mitgliedsbeitrag auch durch Ratenzahlung bewirkt werden. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über den Antrag zur Ratenzahlung und vereinbart in Schriftform mit dem Mitglied den Zahlungsmodus. Wird die getroffene Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, wird der ausstehende Beitrag in einer Summe fällig. Wird Ratenzahlung vereinbart, ist diese generell nur für ein Jahr gültig. Eine automatische Verlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Erstattung bei unterjährigem Eintritt oder Austritt ist nicht statthaft.

§ 4 Zeitpunkt und Art der Zahlung

- (1) Der bare Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Wurde gegenüber der ASG die Genehmigung zur Lastschrift (LSE) des Beitrages erklärt, ist das Mitglied dafür verantwortlich, dass seine Bankdaten aktuell dem Vorstand bekannt sind und dass die Beitragssumme zum Zeitpunkt des LSE bereit steht.
- (3) Entstehen der ASG zusätzliche Kosten für die LSE, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (4) Über den Zeitpunkt der LSE informiert der Vorstand per Aushang.
- (5) Der unbare Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis der geleisteten Pflichtstunden obliegt dem Mitglied. Bis zum 31.01. des Folgejahres erfolgt die Abrechnung der geleisteten Pflichtstunden durch den Vorstand. Ergeben sich Nachzahlungen, sind diese sofort fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das kommende Kalenderjahr wird jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gotha, den 11.11.2013

Der Vorstand